

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 58/65

URTEIL

Verkündet am
23. Januar 1967
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des am [REDACTED].[REDACTED].1959 geborenen Karl Friedrich N [REDACTED] ,
 2. der am [REDACTED].[REDACTED].1961 geborenen Andrea N [REDACTED] ,
- beide gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Witwe
Diethild N [REDACTED] geb. D [REDACTED], He [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] .

gegen

den Andreas N [REDACTED] , He [REDACTED], W [REDACTED] platz [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Fleck und Stimpel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges fallen den Beklagten als Gesamtschuldnern zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1954 verstorbene Großvater der Parteien, Julius N., und sein Sohn Günter N., der während dieses Rechtsstreits verstorbene Vater und Erblasser der Beklagten, betrieben in der Form einer offenen Handelsgesellschaft eine Schokoladenfabrik. Der auf 15 Jahre abgeschlossene Gesellschaftsvertrag vom 25. November 1946 setzte ihre Einlagen auf je 200.000 RM fest; übersteigende Beträge aus früheren Konten sollten auf Sonderkonten weitergeführt und diese Konten im Innenverhältnis mit 3 % jährlich verzinst werden. Jeder Gesellschafter sollte mit 50 % am Gewinn und Verlust beteiligt sein. Für den Todesfall bestimmte § 4 folgendes:

"Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sie wird vielmehr mit den Erben des Verstorbenen fortgesetzt. Die Erben eines verstorbenen Gesellschafters werden, soweit ein Erbe nicht bereits persönlich haften-

der Gesellschafter ist, Kommanditisten. Wenn die Offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft geändert wird, so erhält der persönlich haftende Gesellschafter für seine Geschäftsführung einen Anteil von 20 % des Gewinnes - mindestens RM 10.000,-- zehntausend - p.a. vorab; der Restgewinn und ebenso der Verlust werden nach dem Verhältnis der Kapitalkonten auf die Gesellschafter verteilt."

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Sonderkonten wurden nicht geführt. Im Jahre 1953 räumt Julius N. seinem Sohn Günter auf dessen Drängen von dem jeweiligen Jahresgewinn vorab einen Betrag von 120.000 DM ein und erklärte sich mit einer Verteilung des Restgewinns und des Verlustes im Verhältnis von 60 : 40 zu seinen Lasten einverstanden; diese Regelung sollte jedoch nur für die Jahre 1952 bis 1954 gelten. Beim Tod Julius N. am 26. Juli 1954 belief sich sein Kapitalkonto auf 2.314.493,15 DM und das seines Sohnes Günter auf 3.208.406,03 DM. Der Gesellschaftsanteil Julius N. ging laut Testament vom 14. November 1946 zu 3/9 auf Günter N., zu 2/9 auf den Kläger und zu je 2/9 auf zwei weitere Enkelkinder über. Nachdem die Gesellschaft am 31. Dezember 1959 durch Zeitablauf geendet hatte, übernahm Günter N. den Betrieb, wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen.

Die Parteien streiten darüber, wie der Gewinnanteil des Klägers für die Jahre 1954 bis 1959 zu berechnen ist. Der Kläger meint, durch die Vereinbarung fester Kapitalanteile von je 200.000 RM und eines festen Gewinnverteilungsschlüssels von 50 : 50 sei die gleichhohe Beteiligung zu einer Grundregel des Gesellschaftsvertrags geworden. Diese Regel habe auch nach dem Tod des Großvaters, seinem Wunsch entsprechend, zugunsten der Enkelkinder weitergelten sollen, nur mit der Abwandlung, die sich aus der



testamentarischen Erbfolge ergebe. Von dem Restgewinn, der nach Abzug der 20 %igen Geschäftsführervergütung verblieben sei, habe daher Günter N. ein Anteil von $(50 \% + 1/3 \text{ von } 50 \% =) 66 \frac{2}{3} \%$ und den Kommanditisten ein solcher von insgesamt $33 \frac{1}{3} \%$ dauernd zugestanden; auf ihn, den Kläger, entfielen also $(2/9 \text{ von } 50 \% =) 1/9$ Gewinnanteil. Auf dieser Grundlage wurden die Bilanzen für 1954 bis 1959 aufgestellt. Günter N. erklärte sich jedoch mit der darin ausgewiesenen Gewinnverteilung nicht einverstanden und bezeichnete die von ihm unterschriebenen Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt stets als vorläufig. Er selbst vertrat den Standpunkt, sein Vater und er hätten mit den ursprünglich gleichen Einlagen und Gewinnanteilen nur die Ausgangslage bezeichnen, für die Zukunft aber nicht eine Änderung der Kapitalkonten durch Zuschreiben von Gewinnen ausschließen wollen. Auf keinen Fall habe auch für die Kommanditgesellschaft ein festes Beteiligungsverhältnis gelten sollen. Insoweit sei vielmehr bei der Verteilung nach § 4 des Gesellschaftsvertrags von dem Stand der Kapitalkonten beim Tod seines Vaters und für die Folgezeit gemäß der gesetzlichen Regelung davon auszugehen, daß nicht entnommener Gewinn nur seinem Kapitalanteil zuzuschreiben, für die Kommanditisten dagegen auf Darlehenskonto zu verbuchen sei. Nach dieser Berechnungsweise, bei der Günter N. Kapitalanteil gegenüber denen der Kommanditisten immer größer wurde, ergab sich schließlich für das Geschäftsjahr 1959 für Günter N. eine Beteiligung von 87,473 % und für die drei Kommanditisten zusammen eine solche von nur 12,527 %. Auf diese Weise errechnete Günter N. nach dem jeweiligen Stand der Kapitalkonten für die Jahre 1954 bis 1959 einen Gewinnanteil des Klägers in Höhe von insgesamt 955.345,24 DM. Folgt man dagegen der Auffassung des Klägers, so beträgt sein Gewinnanteil unstreitig 1.585.461,51 DM.

Von seiner sich hiernach ergebenden Mehrforderung macht der Kläger in diesem Rechtsstreit einen Teilbetrag geltend. Er hat beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 30.000 DM mit Zinsen, hilfsweise zur Zahlung eines vom Gericht festzusetzenden angemessenen Gewinnanteils, mindestens jedoch eines Betrages von 30.000 DM, zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr im wesentlichen stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des Urteils der ersten Instanz.

Entscheidungsgründe:

Der Gewinnanspruch des Klägers hängt nach § 4 des Gesellschaftsvertrags von dem "Verhältnis der Kapitalkonten" ab. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob hiernach die Gewinnanteile, wie der Kläger es will, nach festen Kapitalkonten entsprechend den ursprünglich gleichen Kapitalanteilen der Gesellschafter Julius und Günter N., lediglich unter Berücksichtigung der späteren Erbfolge, zu bemessen seien, oder ob die Kapitalkonten in ihrem jeweiligen Bestand den Maßstab für die Verteilung des Restgewinns hätten bilden sollen, wie die Beklagten annehmen. Es hält den Klageanspruch auch dann für begründet, wenn der jeweilige Kontenstand maßgebend sei. In diesem Fall sei davon auszugehen, daß die Kapitalanteile der beiden persönlich haftenden Gesellschafter schon beim Tod Julius N. nicht mehr gleich gewesen seien, weil die Gesellschafter stillschweigend vereinbart hätten, abweichend von § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags verän-

derliche Kapitalkonten zu führen. Diese "Grundsatzentscheidung" habe auch für die spätere Kommanditgesellschaft gelten sollen, und zwar in der Weise, daß nicht nur Günter N[REDACTED], sondern auch die Kommanditisten ihre Kapitalanteile durch Stehenlassen von Gewinnen hätten aufstocken dürfen; § 167 Abs. 2 HGB sei somit abbedungen. Auf dieser Grundlage berechnet, ergebe sich für 1954 bis 1959 zugunsten des Klägers über den ihm von Günter N[REDACTED] zuerkannten Gewinnanteil hinaus unstreitig noch ein Betrag von 485.625 DM, der die Klageforderung erheblich übersteige.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand.

1. Zu Unrecht meint die Revision, das Berufungsgericht habe den Verhandlungsgrundsatz verletzt, weil es mit seiner Annahme, vereinbarungsgemäß seien die Kapitalkonten auch in der Kommanditgesellschaft für alle Gesellschafter veränderlich gewesen, einen von keiner der Parteien behaupteten Sachverhalt zugrunde gelegt habe. Das Berufungsgericht hatte den Gesellschaftsvertrag nach den §§ 133, 157 BGB auszulegen. Der hierfür maßgebende Auslegungstoff war Gegenstand der Verhandlung. Überdies hat das Berufungsgericht alle Auslegungsmöglichkeiten, auch die in seinem Urteil zugrunde gelegte, mit den Parteien erörtert (Beschluß vom 22. Juni 1964). Wenn es daraufhin zu einem Ergebnis gekommen ist, das weder dem Standpunkt des Klägers noch dem der Beklagten voll entspricht, aber die vom Kläger beanspruchte Rechtsfolge trägt, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Ob sich diese Auslegung gerade mit derjenigen deckt, die der Kläger in erster Linie vertreten hat und die, wenn sie richtig wäre, seinen Anspruch ebenfalls rechtfertigte, ist hierbei gleichgültig (vgl. auch BGHZ 20, 109; RGZ 103, 91, 96; 170, 98, 107).

2. Fehl geht auch der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe nicht begründet, warum die "Grundsatzentscheidung" der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, zu veränderlichen Kapitalkonten überzugehen, auch für die Kommanditgesellschaft habe gelten sollen. Soweit das Berufungsgericht in Würdigung des unstreitigen Sachverhalts und der Zeugenaussagen die Behauptung des Klägers, Julius und Günter N. hätten sowohl für die offene Handelsgesellschaft als auch für die Kommanditgesellschaft ständig die Führung fester Kapitalkonten gewollt und vereinbart, als widerlegt ansieht, entspricht dies im Ergebnis dem eigenen Vortrag der Beklagten. Ein - allerdings wesentlicher - Unterschied besteht nur insofern, als das Berufungsgericht im Gegensatz zu den Beklagten annimmt, abweichend von der gesetzlichen Regelung habe nicht nur den persönlich haftenden Gesellschaftern, sondern auch den Kommanditisten die Möglichkeit offenstehen sollen, ihre Kapitalanteile durch Gewinnzuschreibungen über den Einlagebetrag hinaus zu erhöhen. Diese Auffassung hat das Berufungsgericht eingehend begründet.

Hierbei hat es zutreffend darauf hingewiesen, daß der Gesellschaftsvertrag Günter N. ohnehin schon in mehrfacher Hinsicht eine sehr günstige Stellung eingeräumt habe. So habe es ihm die hohe Vorabvergütung von 20 % des Gewinns von vornherein besser ermöglicht, Gewinne stehenzulassen. Hätte ihm darüber hinaus dieses Recht allein zugestanden, so hätte sich die Vorabvergütung immer stärker zu Lasten der Kommanditisten ausgewirkt. Das vom Erblasser gewünschte, im Testament vom 14. November 1946 niedergelegte Beteiligungsverhältnis wäre damit voraussichtlich in kürzester Zeit hinfällig geworden. Überdies habe Günter N. den Vorzug gehabt, spätestens Ende 1959 den sehr entwicklungsfähigen Betrieb zu günsti-

gen Bedingungen übernehmen zu können. Daß ihm auch noch der sehr erhebliche Vorteil des § 167 Abs. 2 HGB zukommen sollte, habe Günter N. selbst nicht angenommen. Vielmehr sei er nach seinen Äußerungen gegenüber Rechtsanwalt B. noch über ein Jahr nach dem Tod seines Vaters der Meinung gewesen, die Kapitalkonten aller Gesellschafter, also auch der Kommanditisten, könnten sich durch Gewinnzuschreibungen ändern. Damit habe er das zum Ausdruck gebracht, was er und sein Vater tatsächlich gewollt und vereinbart hätten.

Vergeblich sucht die Revision aus der letzteren Erwägung, mit der das Berufungsgericht nur einen von mehreren Gesichtspunkten für seine Vertragsauslegung angeführt hat, einen Verstoß gegen die Denkgesetze herzustellen. Aus späteren Äußerungen eines Beteiligten lassen sich je nach den Umständen durchaus Rückschlüsse darauf ziehen, was er und sein Vertragspartner schon bei Vertragsabschluß übereinstimmend gewollt haben. Es mag sein, daß Günter N. die Bestimmung des § 167 Abs. 2 HGB, die das Gewinnzuschreibungsrecht der Kommanditisten auf die Höhe ihrer Pflichteinlage beschränkt, nicht geläufig gewesen ist. Das hinderte das Berufungsgericht aber nicht, seine spätere Bemerkung gegenüber Rechtsanwalt B. in Verbindung mit dem objektiven Vertragsinhalt als Anzeichen dafür zu werten, er habe ebenso wie sein Vater eine von § 167 Abs. 2 HGB abweichende Regelung, die er vielleicht irrtümlich auch als die gesetzliche ansah, tatsächlich gewollt und vereinbart.

3. Schließlich kann die Revision nicht mit Erfolg geltend machen, abweichende Vereinbarungen von der gesetzlichen Regelung des § 167 Abs. 2 HGB seien grundsätzlich nicht zu vermuten, da diese Regelung mit Rücksicht auf die

größere Verantwortung und das höhere Unternehmerrisiko des persönlich haftenden Gesellschafters ihren guten Sinn habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die unterschiedliche Behandlung der Gewinnanteile von persönlich haftenden Gesellschaftern und von Kommanditisten nach den §§ 120 ff, 167 ff HGB immer dann als sachgerecht und deshalb im Zweifel auch nach dem Gesellschaftsvertrag als gewollt anzusehen ist, wenn der Erbe eines persönlich haftenden Gesellschafters von sich aus nach § 139 HGB die Rechtsstellung eines Kommanditisten beansprucht und sich so die vermögensrechtliche Stellung des Erblassers ungeschmälert erhält, ohne zugleich den Nachteil der unbeschränkten Haftung auf sich zu nehmen (so RG ZAKadDR 1944, 129 mit krit. Anm. Hueck ebenda 130). Hier hat der Gesellschaftsvertrag die Nachfolge in den Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters von vornherein so geregelt, daß die Erben, soweit sie nicht schon persönlich haftende Gesellschafter waren, keine andere Wahl hatten, als Kommanditisten zu werden. Die Frage, ob es in einem solchen Fall als angemessen und deshalb als der mutmaßliche Wille der Vertragschließenden zu betrachten ist, entsprechend der gesetzlichen Regel des § 167 Abs. 2 HGB den Kommanditisten nur ein beschränktes Gewinnzuschreibungsrecht zuzubilligen, kann nicht aus sich heraus, sondern nur im Zusammenhang mit anderen, für die Rechtsstellung der Kommanditisten bedeutsamen Bestimmungen richtig beurteilt werden.

Nach dem Gesetz richtet sich die Gewinnverteilung nicht schlechthin nach dem Verhältnis der Kapitalanteile, sondern es gilt für den 4 % übersteigenden Gewinn im Zweifel "ein den Umständen nach angemessenes Verhältnis der Anteile als bedungen" (§ 168 Abs. 2 HGB). Handelt es sich um einen Nachfolgefalle nach § 139 HGB, so bleibt

dem Erben, der Kommanditist wird, der volle Gewinnanteil des Erblassers gesichert, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt (§ 139 Abs. 1 und 5 HGB). Demgegenüber haben die Gesellschafter hier den Gewinnverteilungsschlüssel für die Kommanditgesellschaft fest an das Verhältnis der Kapitalkonten geknüpft. Das würde in Verbindung mit dem Vorzugsgewinn von 20 %, den der persönlich haftende Gesellschafter über die gesetzlichen Vorschriften hinaus als Vergütung für seine Geschäftsführung und sein Haftungsrisiko erhält, nach den zutreffenden Darlegungen des Berufungsgerichts bei Anwendung des § 167 Abs. 2 HGB dazu geführt haben, daß die Kommanditisten wesentlich schlechter gestellt worden wären, als es nach der gesetzlichen Regelung, insgesamt gesehen, der Fall wäre. Wenn das Berufungsgericht vor allem aus diesen Gründen zu der Überzeugung gekommen ist, ein alleiniges Gewinnzuschreibungsrecht des persönlich haftenden Gesellschafters entspreche nicht dem Vertragswillen der Rechtsvorgänger der Parteien, vielmehr sei bei der Gewinnverteilung eine Erhöhung der ursprünglichen Kapitalkonten, wenn überhaupt, dann vereinbarungsgemäß auch zugunsten der Kommanditisten zu berücksichtigen, so läßt sich rechtlich hiergegen nichts einwenden.

Die Revision ist daher zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung beruht auf den §§ 97, 100 Abs. 4 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Fleck

Stimpel